

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christoph Böhr (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

### Entschädigung für Contergan-Opfer

Die **Kleine Anfrage 1197** vom 23. Januar 2008 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche Höhe beläuft sich nach Kenntnis der Landesregierung in Deutschland die Höchstrente für Contergan-Geschädigte?
2. Wird nach Kenntnis der Landesregierung in anderen Bundesländern den Contergan-Opfern eine höhere Rente gezahlt?
3. Hält die Landesregierung die in Deutschland an die Contergan-Geschädigten gezahlte Rente für ausreichend?
4. Falls auch der Landesregierung eine höhere Rente geboten erscheint: Gab es in der Vergangenheit Initiativen der Landesregierung, eine Erhöhung der Rente zu erreichen – oder sind solche Initiativen für die Zukunft geplant?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Februar 2008 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 des Conterganstiftungsgesetzes vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2967) in seiner aktuellen Fassung beträgt die monatliche Höchstrente 545 €.

Zu 2.:

Nein, die Höhe der Zahlung ist durch Bundesgesetz festgelegt.

Zu 3. und 4.:

Im Dezember 1971 setzte die damalige Bundesregierung mit der Errichtung der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ eine abschließende Regelung der finanziellen Aufarbeitung der Contergan-Katastrophe. Die Stiftung wurde per Gesetz als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet und mit einem Stiftungskapital in Höhe von 100 Mio. DM plus Zinsen der Fa. Chemie Grünenthal GmbH sowie 100 Mio. DM aus Bundesmitteln ausgestattet. Das Gesetz trat am 31. Oktober 1972 in Kraft. Mit dem ersten Änderungsgesetz 1976 wurden die Bundesmittel um 100 Mio. DM aufgestockt. Eine weitere Aufstockung folgte mit dem 2. Änderungsgesetz 1980 um weitere 120 Mio. DM. Insgesamt flossen 320 Mio. DM aus Bundesmitteln in das Vermögen der Stiftung.

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1976, 1 BvL 19/75, 1 BvL 20/75, 1 BvR 148/75 (BVerfGE 42, 263) ist der Gesetzgeber verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Leistungen der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ an Contergan-Geschädigte auch in Zukunft der vom Staat übernommenen Verantwortung gerecht werden. Dieser Auftrag besteht auch nach der Änderung des Namens des Gesetzes in „Conterganstiftungsgesetz für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz)“ vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2967) fort.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 193. Sitzung am 13. Dezember 1979 zu dem von ihm verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ einen Entschließungsantrag ange-

b. w.

nommen, in welchem die Bundesregierung ersucht wird, „in Abständen von zwei Jahren zu prüfen, ob eine weitere Anhebung der Renten wegen Contergan-Schadensfällen erforderlich ist“.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens des 4. Änderungsgesetzes vom 21. Dezember 1984 zur Rentenerhöhung ist festgelegt worden, dass die Renten erhöht werden sollen, wenn ein erheblicher Anstieg der Lebenshaltungskosten und Nettoeinkommen eingetreten ist. Die letzte Rentenerhöhung fand zum 1. Juli 2002 um linear 4 Prozent für den Zeitraum vom zweiten Halbjahr 1997 bis zum ersten Halbjahr 2001 statt. Folglich stützt sich die Ermittlung der aktuellen Anpassung auf den Zeitraum vom zweiten Halbjahr 2001 bis zum ersten Halbjahr 2007. Zum Vergleich: Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) sind von 2002 bis 2007 um rd. 3,8 Prozent gestiegen.

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes (BR-Drs. 94/08), der aktuell dem Bundesrat zur Ersten Beratung zugeleitet worden ist, sieht zum 1. Juli 2008 eine Erhöhung der Renten für Contergan-Geschädigte in Höhe von fünf Prozent vor. Die in der Antwort auf Frage 1 genannte monatliche Höchstrente würde sich dadurch von 545 € auf 572 € erhöhen. Die geplante Rentenerhöhung wird von der Landesregierung begrüßt.

Im Übrigen stehen Contergan-Geschädigten die Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und weiteren Sozialgesetzbüchern offen. Die Conterganrente wird nach dem Conterganstiftungsgesetz anrechnungsfrei hinzugezahlt.

Malu Dreyer  
Staatsministerin